

Die Home-Office-Pauschale

In Zeiten der Corona-Krise können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer anweisen, von zu Hause aus zu arbeiten. Die Corona-Arbeitsschutzverordnung sah vor, dass Arbeitgeber verpflichtet waren, Home-Office anzubieten, wenn es möglich war.

Die Aufwendungen für Arbeitsmittel werden i. d. R. vom Arbeitgeber übernommen. Entsprechende Aufwendungen können aber auch – unter weiteren Voraussetzungen – im Rahmen eines häuslichen Arbeitszimmers bis zu einer Höhe von 1.260 € (bis 31.12.22: 1.250 €) im Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden (Arbeitszimmer).

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit, kommt auch ein unbeschränkter Abzug der Aufwendungen in Frage.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes (JStG) 2020 beschloss der Gesetzgeber, dass Steuerpflichtige, die (bedingt durch die Corona-Pandemie) im Home-Office arbeiten, deren Räumlichkeiten allerdings nicht alle Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers erfüllen, trotzdem mit einer steuerlichen Erleichterung rechnen können. Mit dem JStG 2022 wurden die bisherigen Regelungen aktualisiert und damit für die meisten Steuerpflichtigen verbessert.

So können sie nunmehr für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, einen Betrag von 6 € (bis 31.12.22: 5 €) geltend machen. Die Pauschale ist jedoch auf einen Höchstbetrag von 1.260 € (bis 31.12.22: 600 €) im Jahr begrenzt. Der Betrag wird nach 210 (bis 31.12.22: 120) Home-Office-Tagen erreicht und auf die Werbungskostenpauschale angerechnet.

Bitte beachten Sie! Fahrtkostenpauschalen während des Home-Office können nicht geltend gemacht werden.

1. Voraussetzungen

Im Gegensatz zur Geltendmachung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer muss für die Geltendmachung der Home-Office-Pauschale die Voraussetzung „kein anderer Arbeitsplatz“ nicht vorliegen. Sie gilt bereits dann, wenn der Arbeitnehmer aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Vermeidung von Kontakten mit Kollegen) zu Hause arbeitet.

Ein anderer Arbeitsplatz steht dem Steuerpflichtigen nach gefestigter Rechtsprechung dann zur Verfügung, wenn er ihn in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Kann er seinen Arbeitsplatz tatsächlich nicht nutzen, z. B. aus Gründen des Gesundheitsschutzes, steht ihm für seine Betätigung „kein anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung.

Dies gilt für die Zeit der Corona-Pandemie auch dann, wenn der Steuerpflichtige die Entscheidung über das Tätigwerden im Homeoffice ohne eine ausdrückliche (schriftliche) Anweisung des Auftraggebers/Arbeitgebers getroffen hat und er der Empfehlung der Bundesregierung/Länder gefolgt ist. Als Zeit der Corona-Pandemie wird dabei der Zeitraum vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2021 angenommen.

2. Ausübung der Tätigkeit im Home-Office

Für die Zeit der pandemiebedingten Ausübung bestimmter Tätigkeiten in der Wohnung ist davon auszugehen, dass zu Hause grundsätzlich qualitativ gleichwertige Arbeiten wie beim bisherigen Arbeitsplatz ausgeübt werden, sodass bei quantitativ überwiegender Tätigkeit der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit in der Wohnung angenommen werden kann.

Verfügt der Steuerpflichtige über ein dem Typusbegriff entsprechendes häusliches Arbeitszimmer und erbringt er seine berufliche/betriebliche Betätigung während der Corona-Pandemie ausschließlich oder überwiegend in seinem häuslichen Arbeitszimmer, wird für die qualitative Beurteilung der Betätigung eine mindestens gleichwertige Arbeit angenommen.

Bei zeitlich überwiegender Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt dann der Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer. Bei der Prüfung sind unverändert alle betrieblichen und beruflichen Betätigungen (Gesamtstätigkeit) zusammen zu beurteilen.

3. Zeiträume

Die zeitliche Prüfung ist für einen zusammenhängenden Zeitraum als Durchschnittsregelung vorzunehmen, z. B. für die Zeit im ersten Lockdown oder insgesamt seit Beginn der Pandemie. Bei Änderung im Betriebsablauf/der Arbeitsorganisation (z. B. bei zeitweiliger Kurzarbeit o. Ä.) kann der Arbeitnehmer einen anderen Zeitraum heranziehen.

Die vorstehenden Annahmen sind für den Zeitraum der Corona-Pandemie grundsätzlich einheitlich zu beurteilen. Dieser beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Steuerpflichtige seine betriebliche/berufliche Betätigung ausschließlich oder überwiegend im häuslichen Arbeitszimmer erbringt. Einzelne Unterbrechungen sind dabei unbeachtlich. Für die Prüfung des zeitanteiligen Überwiegens der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer kann dabei auf die wöchentliche Regel-arbeitszeit abgestellt werden.

4. Aufwendungen für Arbeitsmittel

Aufwendungen für Arbeitsmittel und Telefon-/Internetkosten sind durch die Home-Office-Pauschale nicht abgegolten. Sie sind wie bisher neben der Home-Office-Pauschale abziehbar.

5. Monats-/Jahrestickets

Wenn Monats-/Jahrestickets für zunächst beabsichtigte Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte erworben wurden und die Fahrten aufgrund tatsächlicher Tätigkeit in der häuslichen Wohnung nicht durchgeführt wurden, sind die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel als tatsächliche Kosten neben der Home-Office-Pauschale abziehbar.

Die tatsächlich geleisteten Aufwendungen für eine Zeitfahrkarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit sie die insgesamt im Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine Zeitfahrkarte in Erwartung der regelmäßigen Benutzung für den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte erworben hat, er die Zeitfahrkarte dann aber aufgrund der Tätigkeit im Homeoffice nicht im geplanten Umfang verwenden kann.

Die Aufwendungen sind nicht auf einzelne Arbeitstage aufzuteilen. Zeitfahrkarten in diesem Sinne sind zum Beispiel Jahres- und Monatsfahrkarten. Die Berücksichtigung der Home-Office-Pauschale bleibt davon unberührt. Hierfür gilt, dass die Pauschale nur für diejenigen Tage angesetzt werden kann, an denen der Steuerpflichtige ausschließlich im Home-Office tätig geworden ist.

6. Unfallversicherungsschutz

Beschäftigte sind auch zu Hause gesetzlich unfallversichert, wenn sie in Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit Betriebswege zurücklegen, um ihre häusliche Arbeitsstätte (Home-Office) zu erreichen. Arbeitsunfälle sind die Unfälle, die versicherte Personen infolge der versicherten Tätigkeit erleiden. Dabei ist es unerheblich, ob die versicherte Tätigkeit im Unternehmen oder im Home-Office geleistet wird. Entscheidend ist, dass der Unfall im Zusammenhang mit der Arbeit stehen muss – was im Home-Office jedoch nicht immer ganz leicht abzugrenzen ist. Auch wenn ein Unfall passiert, ist nicht ausschlaggebend.

Arbeitnehmer sind grundsätzlich in den Arbeitsräumen und auf betriebsbedingten Wegen versichert. Betriebsbedingte Wege sind z. B.:

- der Weg vom oder zum Drucker, Kopierer, Scanner, wenn dienstliche Unterlagen bearbeitet werden sollen und das Gerät in einem anderen Raum steht,
- der Weg zur oder von der Haustür, wenn ein Paket mit Arbeitsunterlagen geliefert wird,
- der Weg vom oder zum Betrieb, wenn der Arbeitnehmer Unterlagen aus dem Unternehmen benötigt oder abgeben muss.

Mit einer vom Bundesrat am 28.5.2021 beschlossenen Gesetzesänderung wurde der Unfallversicherungsschutz bei der Heimarbeit ausgeweitet. Er beschränkt sich künftig nicht mehr auf sog. Betriebswege, etwa zum Drucker in einem anderen Raum, sondern auch auf Wege im eigenen Haushalt zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang. Darüber hinaus wird er bei Home-Office-Tätigkeit auch auf Wege ausgedehnt, die die Beschäftigten zur Betreuung ihrer Kinder außer Haus zurücklegen.

7. Prüfung des Einzelfalls

Aufgrund der besonderen Situation (insbesondere nicht absehbarer Entwicklungen) ist davon auszugehen, dass zeitliche Abläufe nicht lückenlos dokumentiert worden sind. Eine Überprüfung wird ggf. durch das zuständige Finanzamt vorgenommen. Für die Glaubhaftmachung der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer/Home-Office reichen schlüssige Angaben des Arbeitnehmers grundsätzlich aus. Inwieweit Nachweise für die Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers vorgelegt werden müssen oder ob eine Schlüssigkeitsprüfung, z. B. anhand bereits vorhandener Angaben aus dem Vorjahr, ausreicht, wird im Einzelfall im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung entschieden.

Im Idealfall legt der Steuerpflichtige von seinem Arbeitgeber bestätigte Unterlagen über Home-Office-Zeiten vor.

*Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann!
Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.
Quelle: BMF-Schr. v. 9.7.2021 – IV C 6 - S 2145/19/10006 :013*